öffentlich

Vorlage			
Betreff			
VRR-Anti-Graffiti-Richtlinie			
Organisation	**Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag**	**Datum**	**lfd. Nr. BPL**
AöR	**Z/IX/2020/0769**	**28.08.2020**	**6**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Sitzungstermin**	**Ergebnis**
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	14.09.2020	☐
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	17.09.2020	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	05.10.2020	☐

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt den Erlass der Richtlinie zur Förderung der Entfernung von graffitibedingten Verschmutzungen an Zuwegungen zu SPNV-Stationen, die sich in kommunaler Baulast befinden (VRR-Anti-Graffitirichtlinie).

Begründung/Sachstandsbericht:

Nach den Ergebnissen der jährlichen Stationsberichte ist die Verschmutzung mit Graffiti mitunter eine der entscheidenden Ursachen für die schlechte Bewertung von SPNV-Stationen. Die Gesamtbewertung einer Station umfasst dabei neben dem eigentlichen Bahnsteig auch den Zugangsbereich zur Station und zu den Bahnsteigen.

Der VRR-Stationsbericht differenziert bei den Zugangsbereichen zu den Stationen auch zwischen den zuständigen Baulastträgern. Danach haben an vielen SPNV-Stationen auch Kommunen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten im Zugangsbereich zum Bahnsteig (z.B. im Bereich von Personenunterfüh-

rungen). Mit Verschmutzungen und Graffiti an diesen Anlagenteilen sind demzufolge auch die betroffenen Kommunen für schlechte Bewertungen im Stationsbericht mitverantwortlich.

Der VRR beabsichtigt, auf der Grundlage der beiliegenden Richtlinie, einen finanziellen Beitrag für eine dauerhafte Verbesserung dieser SPNV-Zugangsbereiche zu leisten. Dabei fördert der VRR die einmalige Grundreinigung und das Aufbringen eines Schutzanstrichs. Die Empfänger der Zuwendungen verpflichten sich, für mindestens 5 Jahre erneut aufgebrachtes Graffiti kurzfristig – binnen 1 Woche nach Kenntniserlangung - zu beseitigen.

Aufgrund der begrenzten Mittel soll eine Förderung nur für Antragsteller in Betracht kommen, die aus der Bereitstellung der Stationen und Zuwegungen keine Einnahmen erwirtschaften. Somit scheiden insbesondere Infrastrukturunternehmen, die für die Nutzung der Station oder ihrer Zuwegungen Entgelte von Dritten – z.B. von Eisenbahnverkehrsunternehmen – erhalten, als Zuwendungsempfänger aus.